

Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Rangsdorf zur Regelung der Grundstücksnummerierung

vom 08.05.2006

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 209, 210) in Verbindung mit den §§ 24 und 26 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 289, 294) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 20.04.2006 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung gilt im Gebiet der Gemeinde Rangsdorf.

§ 2 Zweck der Verordnung

Zweck der Verordnung ist die Verpflichtung der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und der Nutzer im Sinne von § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes, ihre Grundstücke gemäß § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches mit der von der Gemeinde Rangsdorf festgesetzten oder geänderten Nummer zu versehen.

§ 3 Grundstücksnummern

- (1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer im Sinne von § 2 ist verpflichtet, sein Grundstück, mit der von der Gemeinde Rangsdorf festgesetzten oder geänderten Nummer zu versehen. Die Vergabe und Änderung der Grundstücksnummern erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen nach den in der Anlage dieser Verordnung aufgeführten Grundsätzen.
- (2) Die Nummer muss von der Straße zu sehen sein und lesbar erhalten werden.
- (3) Die Nummer ist unmittelbar neben dem Eingang in einer Höhe von 1 m bis 2 m über dem Erdboden anzubringen. Bei mehreren Hauseingängen ist jeder Eingang mit der Nummer zu versehen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Nummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang nächst liegenden Hausecke anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Nummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben der Eingangstür zu befestigen.
- (4) Nach der Umnummerierung eines Grundstückes darf die alte Nummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass sie noch lesbar ist.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliches oder fahrlässiges Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen dieser Verordnung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) mit einer Geldbuße geahndet werden. Für die Höhe der Geldbuße ist § 17 OWiG maßgebend.
- (2) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 5
Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Rangsdorf zur Regelung der Grundstücksnummerierung vom 04. Februar 2004 außer Kraft.

Rangsdorf, den 08.05.2006

gez. Klaus Rocher
Bürgermeister

Siegel

Anlage zur Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Rangsdorf zur Regelung der Grundstücksnummerierung vom 08.05.2006

Richtlinien für die Nummerierung von erschlossenen Grundstücken oder Gebäuden in der Gemeinde Rangsdorf

1. Zuständigkeit

Die Festsetzung, Zuteilung und Änderung sowie die Kontrolle und Durchsetzung des Anbringens der Grundstücks- oder Hausnummer erfolgt durch das Ordnungsamt.

2. Verfahren

2.1. Bei der Errichtung von Neubauten oder bei durch Teilung neu entstandenen Flurstücken erfolgt die Festsetzung der Grundstücks- bzw. Hausnummer durch schriftlichen Bescheid an den Eigentümer. Die Nummer kann nach Antrag des Eigentümers bzw. Nutzers oder von Amts wegen nach Kenntnis der in Satz 1 benannten Veränderungen festgesetzt werden.

3. Nummerierungsgrundsätze

3.1. Grundstücksnummern dienen der Kennzeichnung von erschlossenen, parzellierten Grundstücken oder von Gebäuden. Für nicht parzellierte Grundstücke an Straßen und Plätzen, für die zukünftig eine Bebauung abzusehen ist, wird für eine Frontbreite, die den bereits bebauten Grundstücken entspricht, jeweils eine Hausnummer freigehalten.

3.2. Jedes zur selbständigen Nutzung bestimmte Gebäude wird mit einer eigenen Hausnummer versehen. Von diesem Grundsatz kann abgewichen werden, wenn sich alle Gebäude auf einem Flurstück befinden und über den gleichen Grundstückszugang erreicht werden können.

3.3. Bei Mehrfamilienhäusern mit mehreren Eingängen bzw. Treppenhäusern, zwischen denen keine allgemein zugängliche Verbindung besteht, erhält jeder Eingang eine separate Nummer.

3.4. Öffentliche und private geschlossene bauliche Anlagen auf einem oder mehreren Flurstücken, die zur gemeinsamen Nutzung bestimmt sind (Betriebsstätten, Fabriken, Kliniken, Schulen) werden unter einer Hausnummer erfasst. Die Nummerierung erfolgt zu der Straße, an der sich der Haupteingang befindet.

3.5. Technische Anlagen (Gebäude, in denen keine Arbeitskräfte tätig sind, z. B. Pump- und Trafostationen, Gasregler u. ä.) erhalten keine Hausnummern. Das gilt auch für mobile Einrichtungen und baulich nicht selbständig zu nutzende Objekte (Garagen u.ä.).

3.6. Als Grundstücksnummern werden nur ganze Zahlen vergeben. Sie können bei Bedarf mit Buchstaben ergänzt werden. Doppelnummern z. B. 8/9 sind nicht zulässig.

3.7. Der Zusatz eines Buchstaben sagt lediglich etwas über die Nummerierungsfolge aus. Eine Aussage darüber, dass es sich um hintergelagerte oder untergeordnete Grundstücke handelt, kann hiervon nicht abgeleitet werden.

4. Umnummerierungen

4.1. Umnummerierungen können durchgeführt werden, wenn:

- die vorhandene Nummerierung fehlerhaft ist und keine Folgerichtigkeit erkennen lässt,
- die einzelne Grundstücksnummer sich nicht in die vorhandene Nummerierung einfügt,
- bei Eigentumswechsel oder ähnlichem Fehler bei der Übermittlung der Grundstücksnummer aufgetreten sind,
- die Grundstücksnummer nicht durch die zuständige Behörde vergeben wurde,
- Straßenneu- und Umbenennungen es erfordern,
- Umbauten die Vergabe einer anderen Hausnummer erfordern (z. B. Verlegung eines Eingangs)
- bei Eckgrundstücken die Möglichkeit der Kontaktaufnahme zum Bewohner des Grundstückes oder Gebäudes nicht über die Straße erfolgen kann zu der die Grundstücksnummer vergeben ist (z. B. der Haupteingang, der Briefkasten und die Klingel befinden sich in der anderen Straße),
- Neubauten nicht mehr in die vorhandene Nummerierung eingegliedert werden können.

4.2. Die Umnummerierung erfolgt unter Berücksichtigung der vorhandenen Nummerierung nach pflichtgemäßem Ermessen. Weist die Nummerierung in der Straße eine grundsätzliche Folgerichtigkeit auf, ist die vorhandene Nummerierung aufzunehmen und es sind nur Abweichungen zu korrigieren. Weist der Nummernverlauf jedoch solche Unregelmäßigkeiten auf, dass durch einzelne Veränderungen keine Folgerichtigkeit erreicht wird, ist die gesamte Straße unter Berücksichtigung der hier aufgeführten Gesichtspunkte neu zu nummerieren.

4.3. Vor der Umnummerierung von ganzen Straßenzügen werden die Grundstücks- bzw. Hauseigentümer im allgemeinen Anzeiger über die beabsichtigte Maßnahme informiert. Nach Festsetzung der Umnummerierung erhalten die Eigentümer einen schriftlichen Bescheid, wenn sie die neue Grundstücksnummer nicht bereits durch eigene, schriftliche Erklärung anerkannt haben.

4.4. Nachfolgend aufgeführte Institutionen werden von der Gemeindeverwaltung über die Umnummerierung von ganzen Straßenzügen informiert:

Katasteramt	Finanzamt
e. dis	EMB
KMS	Telekom
SBAZV	Post AG
Abt. Steuern	Einwohnermeldeamt

4.5. Die Benachrichtigung der zuvor benannten Institutionen über die Umnummerierung hat der Eigentümer selbst zu veranlassen, wenn die Ursache für die Änderung der Grundstücksnummer nicht von der Gemeinde gesetzt wurde (z. B. Verlegung des Grundstückseingangs, Anbringen einer Grundstücksnummer ohne Zuteilung dieser Nummer durch amtlichen Bescheid).

5. Zuordnung von Grundstücken und Gebäuden zu Straßen und Plätzen

5.1. Die Nummerierung von Grundstücken und Häusern erfolgt bei neuen Straßenzügen in wechselseitiger Nummernfolge, so dass die ungeraden Grundstücksnummern auf der linken Seite (alternativ: rechten), die geraden auf der rechten (alternativ: linken) Straßenseite liegen.

5.2 Für einseitig bebaute Straßen werden entweder gerade oder ungerade Nummern festgesetzt.

5.3. Die Nummerierung neuer Straßenzüge beginnt in der Regel an dem der Gemeindemitte zugekehrten Straßenstück, es sei denn, dass die Erschließung am entgegengesetzten Ende beginnt und somit von dort aus begonnen werden muss. In Neubaugebieten werden abgehende Straßen stets von der Sammelstraße aus nummeriert.

5.4. Grundstücke, die einem Platz zugeordnet sind, werden fortlaufend aufsteigend nummeriert, beginnend an der Straßeneinmündung, die dem Gemeindekern am nächsten liegt.

5.5. Die Zuordnung der Hausnummer zur Straße und ihre Einordnung in die Nummernfolge richten sich grundsätzlich nach der Lage des Haupteinganges des Grundstücks oder des Gebäudes. Dieses gilt sowohl für Eckgrundstücke als auch für nachgelagerte Grundstücke (Grundstücke in zweiter Reihe).

5.6. Bei der Teilung von Grundstücken erfolgt die Einordnung in die vorhandene Nummernfolge entsprechend der Lage des Haupteingangs der neu entstandenen Flurstücksteile. Hierbei erhält das Grundstück, das nach der Nummernfolge zuerst mit seinem Zugang auf die Straße stößt die volle Nummer und das mit Zugang nachfolgende Grundstück die volle Nummer mit der Unterteilung durch einen Buchstaben.

5.7 Gebäude an Stichstraßen oder Wohnwegen ohne eigene Bezeichnung werden der Straße zugeordnet, von der aus sie erschlossen sind. Die Nummerierung erfolgt entsprechend der Wegeführung der Wohnwege aufsteigend, bei gegenüberliegender Bebauung am Ende des Weges auf der anderen Seite mit aufsteigender Nummernfolge wieder zur Straße zurückführend (siehe Skizze).

